

Stadtwerke Langen GmbH
Weserstraße 14
63225 Langen

Düsseldorf, 24.05.2022

Prüfungsvermerk des unabhängigen Wirtschaftsprüfers über die Prüfung nach § 75 Satz 1 EEG 2021 der zusammengefassten Endabrechnung 2021 eines Verteilernetzbetreibers nach § 72 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2021

**Stadtwerke Langen GmbH
in ihrer Eigenschaft als Verteilernetzbetreiber
für den Zeitraum 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021**

**Regelverantwortlicher Übertragungsnetzbetreiber:
Amprion GmbH**

Wir haben auftragsgemäß eine Prüfung nach § 75 Satz 1 EEG 2021 zur Erlangung hinreichender Sicherheit der beigefügten zusammengefassten Endabrechnung der Stadtwerke Langen GmbH (im Folgenden: „Gesellschaft“), BNetzA-Betriebsnummer 10000702, für das Kalenderjahr 2021 („zusammengefasste Endabrechnung“) durchgeführt. Die zusammengefasste Endabrechnung dient der Gesellschaft zur Erfüllung ihrer Mitteilungspflichten nach § 72 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2021.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sind verantwortlich für die Aufstellung der zusammengefassten Endabrechnung nach den Vorschriften des EEG 2021. Die gesetzlichen Vertreter sind auch verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung einer zusammengefassten Endabrechnung zu ermöglichen, die frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Angaben ist.

Eine Feststellung, ob und inwieweit im Zuständigkeitsbereich der Gesellschaft nach § 61 Abs. 1 EEG 2021 Fälle von EEG-umlagepflichtiger Eigenversorgung bestehen, ist nur möglich, soweit entsprechende Mitteilungen nach § 74 a Abs. 2 EEG 2021 durch die Anlagenbetreiber vorliegen und zutreffend sind.

Verantwortung des Wirtschaftsprüfers

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage unserer Prüfung nach § 75 Satz 1 EEG 2021 ein Prüfungsurteil mit hinreichender Sicherheit zu der zusammengefassten Endabrechnung abzugeben. Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung des Entwurfs einer Neufassung des IDW Prüfungsstandards: Sonstige betriebswirtschaftliche Prüfungen und ähnliche Leistungen im Zusammenhang mit energierechtlichen Vorschriften (IDW EPS 970 n. F.) sowie des IDW Prüfungshinweises: Besonderheiten der Prüfung nach § 75 Satz 1 EEG 2021 der zusammengefassten Endabrechnung eines Netzbetreibers für das Kalenderjahr 2021 (IDW PH 9.970.11) (Stand: 02.2022) durchgeführt.

Danach wenden wir als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Anforderungen des IDW Qualitätssicherungsstandards: Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QS 1) an. Die Berufspflichten gemäß der Wirtschaftsprüferordnung und der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer einschließlich der Anforderungen an die Unabhängigkeit haben wir eingehalten.

Die Prüfung ist so zu planen und durchzuführen, dass hinreichende Sicherheit darüber erlangt wird, ob die zusammengefasste Endabrechnung frei von wesentlichen falschen Angaben ist. Die Prüfung umfasst die Durchführung von Prüfungshandlungen, um Prüfungsnachweise für die in der zusammengefassten Endabrechnung enthaltenen Angaben zu erlangen. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Wirtschaftsprüfers. Dies schließt die Beurteilung der Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Angaben in der zusammengefassten Endabrechnung ein. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt der Wirtschaftsprüfer das interne Kontrollsystem, das relevant ist für die Aufstellung der zusammengefassten Endabrechnung. Ziel hierbei ist es, Prüfungshandlungen zu planen und durchzuführen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben. Eine Prüfung umfasst auch die Beurteilung der angewandten Methoden bei der Aufstellung der zusammengefassten Endabrechnung sowie der Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern geschätzten Werte.

Eine Prüfung, ob und inwieweit im Zuständigkeitsbereich der Gesellschaft nach § 61 Abs. 1 EEG 2021 Fälle von EEG-umlagepflichtiger Eigenversorgung bestehen, ist nur möglich, soweit entsprechende Mitteilungen nach § 74 a Abs. 2 EEG 2021 durch die Anlagenbetreiber vorliegen und zutreffend sind. Daher erstreckt sich unser Urteil nicht auf fehlende oder unzutreffende Mitteilungen der Anlagenbetreiber.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und angemessen sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Prüfungsurteil

Nach unserer Beurteilung ist die zusammengefasste Endabrechnung für das Kalenderjahr 2021 in allen wesentlichen Belangen nach den Vorschriften des EEG 2021 aufgestellt.

Maßgebende Vorschriften, Weitergabe- und Verwendungsbeschränkung sowie Allgemeine Auftragsbedingungen

Ohne unser Prüfungsurteil einzuschränken, weisen wir auf die Vorschriften der §§ 70 ff. EEG 2021 hin, in denen die maßgebenden Mitteilungs- und Veröffentlichungspflichten des EEG 2021 beschrieben werden. Die zusammengefasste Endabrechnung wurde aufgestellt, um die Mitteilungspflichten nach § 72 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2021 zu erfüllen. Folglich ist die zusammengefasste Endabrechnung möglicherweise für einen anderen als den vorgenannten Zweck nicht geeignet.

Dementsprechend ist dieser Prüfungsvermerk an die Gesellschaft gerichtet und dient allein der Vorlage bei dem vorgelagerten Übertragungsnetzbetreiber zum Zwecke der Abwicklung der bundesweiten Ausgleichsregelung des EEG 2021. Er darf nicht an sonstige Dritte weitergegeben und auch nicht für einen anderen als den vorgenannten Zweck verwendet werden.

Für die Durchführung des Auftrages und unsere Verantwortlichkeit sowie Haftung sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die als Anlage 2 zu diesem Schreiben beigefügten "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017" einschließlich der Haftungssummenbeschränkung nach Ziffer 9 Abs. (2) maßgebend.



EversheimStuible Treuberater GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Semelka

Wirtschaftsprüfer

signiert von:
Thomas Semelka
Wirtschaftsprüfer
EversheimStuible Treuberater GmbH

Anlagen

- 1 Zusammengefasste Endabrechnung nach § 72 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2021 der Gesellschaft in ihrer Eigenschaft als Verteilernetzbetreiber für das Kalenderjahr 2021 und Bestätigung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit
- 2 Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017

Zusammengefasste Endabrechnung nach § 72 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2021 der Stadtwerke Langen GmbH (im Folgenden: Gesellschaft) in ihrer Eigenschaft als Verteilernetzbetreiber für das Kalenderjahr 2021

Einspeisevergütung (1)

Die nachfolgende Tabelle gibt die von der Gesellschaft

- nach § 11 Abs. 1 Satz 2 EEG 2021 kaufmännisch abgenommenen Strommengen (kaufmännisch abgenommene Strommengen) sowie
- für diese Strommengen nach § 19 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2021 zu leistenden Zahlungen von Einspeisevergütungen

für den Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021 wieder:

Tabelle 1

Energieträger	kaufmännisch abgenommene Strommengen	Einspeise- vergütung
	kWh	EUR
Wasserkraft	0	0,00
Deponie-, Klär-, Grubengas	0	0,00
Biomasse	136.010	31.214,30
Geothermie	0	0,00
Windenergie an Land	0	0,00
Windenergie auf See	0	0,00
Solare Strahlungsenergie	3.867.096	953.259,00
Summe:	4.003.106	984.473,30

(1)

Die oben unter dem Energieträger "Solare Strahlungsenergie" ausgewiesenen Vergütungen beinhalten auch die Vergütungen für selbst verbrauchten Solarstrom i. S. des § 33 Abs. 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31.03.2012 geltenden Fassung.

Direktvermarktung (2)

Die nachfolgende Tabelle gibt

- die von der Gesellschaft nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2021 zu leistenden Zahlungen von Marktprämien,
- die nach § 21b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG 2021 direkt vermarkteten Strommengen (Marktprämienmodell) sowie
- die nach § 21b Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 EEG 2021 direkt vermarkteten Strommengen (sonstige Direktvermarktung)

für den Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021 wieder:

Tabelle 2

Energieträger	Marktprämie EUR	Strommengen	
		Marktprämienmodell kWh	sonstige Direktvermarktung kWh
Wasserkraft	0,00	0	0
Deponie-, Klär-, Grubengas	0,00	0	0
Biomasse	638.284,39	4.890.739	0
Geothermie	0,00	0	0
Windenergie an Land	0,00	0	0
Windenergie auf See	0,00	0	0
Solare Strahlungsenergie	3.470,64	80.394	0
Summe:	641.755,03	4.971.133	0

(2)

Mieterstromzuschlag (3)

Die nachfolgende Tabelle gibt die von der Gesellschaft nach § 19 Abs. 1 Nr. 3 EEG 2021 zu leistenden Zahlungen von Mieterstromzuschlägen sowie die korrespondierenden Strommengen für den Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021 wieder:

Tabelle 3

	Strommengen kWh	Zuschlag EUR
Mieterstromzuschlag	0	0,00

(3)

Zahlungsanspruch für Flexibilität (4)

Die nachfolgende Tabelle gibt die von der Gesellschaft

- nach § 50a EEG 2021 (Flexibilitätszuschlag) sowie
- nach § 50b EEG 2021 (Flexibilitätsprämie)

zu leistenden Zahlungen für die Bereitstellung installierter Leistung für den Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021 wieder:

Tabelle 4

	Zahlungen EUR
Flexibilitätszuschlag	0,00
Flexibilitätsprämie	0,00
Summe:	0,00

(4)

Finanzielle Beteiligung der Kommunen am Ausbau (5)

Die nachfolgende Tabelle gibt die von der Gesellschaft nach § 6 Abs. 5 EEG 2021 zu leistenden Erstattungen von Zahlungen, die Anlagenbetreiber an Kommunen nach § 6 Abs. 2 bis 4 EEG 2021 im Kalenderjahr 2021 gezahlt haben, wieder:

Tabelle 5

	Erstattungen EUR
Freiflächenanlagen	0,00
Windenergieanlagen an Land	0,00
Summe:	0,00

(5)

Vermiedene Netzentgelte (6)

Die nachfolgende Tabelle gibt die von der Gesellschaft vermiedenen Netzentgelte gemäß § 57 Abs. 3 EEG 2021 für den Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021 wieder:

Tabelle 6

Energieträger	vermiedene Netzentgelte EUR
Wasserkraft	0,00
Deponie-, Klär-, Grubengas	0,00
Biomasse	42.890,38
Geothermie	0,00
Summe:	42.890,38

(6)

EEG-Umlage für Eigenversorgung in 2021 (7)

Die nachfolgende Tabelle gibt – vor Berücksichtigung des § 61i Abs. 2 und des § 61l Abs. 1 und 2 EEG 2021 – die Angaben

- zu den Strommengen nach § 61 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2021, für die die Gesellschaft nach § 61j Abs. 2 EEG 2021 zur Erhebung der EEG-Umlage berechtigt und verpflichtet ist, und
- zur Höhe der nach § 61j Abs. 2 und 3 EEG 2021 erhaltenen Zahlungen einschließlich der Forderungen, die durch Aufrechnung nach § 61j Abs. 5 EEG 2021 erloschen sind,

für den Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021 wieder:

Tabelle 7

EEG-Umlageart	EEG-umlagepflichtige Strommengen ^{a)} kWh	erhaltene Zahlungen EUR
40 % der EEG-Umlage: EEG-Umlage nach §§ 61b, 61c EEG 2021 ^{b)}	592.784	15.412,38
160 % der EEG-Umlage EEG-Umlage nach § 61c Abs. 2 EEG 2021 ^{c)}	0	0,00
20 % der EEG-Umlage: EEG-Umlage nach § 61g Abs. 1 und 2 EEG 2021 (Erneuerung oder Ersetzung von Bestandsanlagen)	0	0,00
100 % der EEG-Umlage: <ul style="list-style-type: none"> • EEG-Umlage nach § 61 Abs. 1 EEG 2021 für Strom, für den kein Anspruch auf Entfall oder Verringerung der EEG-Umlage nach §§ 61a bis 61g EEG 2021 ^{d)} besteht • EEG-Umlage nach § 61i Abs. 1 EEG 2021 	0	0,00
Summe:	592.784	15.412,38

(7)

- a) Einschließlich der von Eigenversorgern selbst verbrauchten Strommengen über 10.000 kWh, die in Stromerzeugungsanlagen, die **keine** EEG-Anlagen sind, mit einer installierten Leistung von höchstens 10 kW erzeugt wurden. Die Strommengen bis zu 10.000 kWh, die nach § 61a Nr. 4 EEG 2021 von der EEG-Umlage befreit sind, sind nicht enthalten.
- b) In den Fällen des § 61c Abs. 2 EEG 2021 sind bei hocheffizienten KWK-Anlagen mit einer Auslastung von mehr als 3.500 Vollbenutzungsstunden zur Eigenversorgung nur die anteiligen Strommengen und erhaltenen Zahlungen anzugeben, die auf die ersten 3.500 Vollbenutzungsstunden zur Eigenversorgung entfallen.
- c) In den Fällen des § 61c Abs. 2 EEG 2021 sind bei hocheffizienten KWK-Anlagen mit einer Auslastung von mehr als 3.500 Vollbenutzungsstunden zur Eigenversorgung nur die anteiligen Strommengen und erhaltenen Zahlungen anzugeben, die sich auf den Anteil der Vollbenutzungsstunden zur Eigenversorgung über 3.500 h und bis einschließlich 7.000 h beziehen.
- d) In den Fällen des § 61c Abs. 2 EEG 2021 sind bei hocheffizienten KWK-Anlagen mit einer Auslastung von mehr als 7.000 Vollbenutzungsstunden zur Eigenversorgung nur die anteiligen Strommengen und erhaltenen Zahlungen anzugeben, die sich auf den Anteil der Vollbenutzungsstunden zur Eigenversorgung oberhalb von 7.000 h beziehen.

Die nachfolgende Tabelle gibt – vor Berücksichtigung des § 61l Abs. 1 und 2 EEG 2021 – die Angaben

- zu den Strommengen nach § 61 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2021, für die sich nach § 61i Abs. 2 EEG 2021 die EEG-Umlage um 20 Prozentpunkte erhöht ("sanktionsbehaftete Strommengen") und für die die Gesellschaft nach § 61j Abs. 2 EEG 2021 zur Erhebung der EEG-Umlage berechtigt und verpflichtet ist, sowie
- zur Höhe der nach § 61i Abs. 2 EEG 2021 i. V. m. § 61j Abs. 2 und 3 EEG 2021 erhaltenen Zahlungen ("erhaltene Sanktionszahlungen") einschließlich der Forderungen, die durch Aufrechnung nach § 61j Abs. 5 EEG 2021 erloschen sind,

für den Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021 wieder:

Tabelle 8

EEG-Umlageart	sanktionsbehaftete Strommengen kWh	erhaltene Sanktionszahlungen EUR
Erhöhung der EEG-Umlage um 20 Prozentpunkte aufgrund Sanktionierung nach § 61i Abs. 2 EEG 2021 i. V. m. §§ 61a bis 61g EEG 2021	0	0,00

(8)

In der folgenden Tabelle sind die von Eigenversorgern selbst erzeugten und selbst verbrauchten Strommengen ausgewiesen, für die diese Eigenversorger einen Anspruch auf Verringerung der EEG-Umlage bei Stromspeichern aufgrund von § 61l Abs. 1 oder 2 EEG 2021 geltend machen und die in der vorstehenden Tabelle der EEG-umlagepflichtigen Strommengen enthalten sind. Ferner ist nachfolgend die korrespondierende Höhe der Verringerung der EEG-Umlage als negativer Betrag angegeben ("Saldierungsbeträge"):

Tabelle 9

Verringerung der EEG-Umlage aufgrund von	von Eigenversorgern selbst erzeugte und selbst verbrauchte Strommengen	Saldierungsbeträge
	kWh	EUR
§ 61l Abs. 1 EEG 2021 (von einem elektrischen, chemischen, mechanischen oder physikalischen Stromspeicher bei der Beladung verbrauchter Strom)	0	0,00
§ 61l Abs. 2 EEG 2021 (zur Erzeugung von Speichergas verbrauchter Strom)	0	0,00
Summe:	0	0,00

(9)

Von Eigenversorgern erhaltene Zinsen (10)

Die Gesellschaft hat im Kalenderjahr 2021 von den Eigenversorgern die folgenden Zinsen aufgrund von § 61j Abs. 4 i. V. m. § 60 Abs. 3 EEG 2021 erhalten:

Tabelle 10

	Zinsen EUR
Erhaltene Zinsen	0,00

(10)

Nachträgliche Korrekturen und nachträglich erhaltene Zahlungen für Eigenversorgung in Vorjahren (11)

Über die in den vorstehenden Tabellen gemachten Angaben hinaus haben sich Änderungen im Hinblick auf die erhaltene EEG-Umlage für Eigenversorgung in Vorjahren ergeben. Diese Änderungen umfassen

- nachträgliche Korrekturen nach § 62 Abs. 1 EEG 2021 und nach § 61 Abs. 3 i. V. m. § 62 Abs. 2 EEG 2021 der EEG-umlagepflichtigen Strommengen und der von Eigenversorgern erhaltenen Zahlungen – vor Berücksichtigung der Saldierungsbeträge für Stromspeicher i. S. des § 61i EEG 2021 – gegenüber den zusammengefassten Endabrechnungen der Gesellschaft für Vorjahre,
- nachträgliche Korrekturen im Hinblick auf die Verringerung der EEG-Umlage bei Stromspeichern i. S. des § 61i EEG 2021 gegenüber den selbst erzeugten und selbst verbrauchten Strommengen sowie den Saldierungsbeträgen, die den Endabrechnungen der Gesellschaft für Vorjahre zugrunde lagen, sowie

nachträglich von Eigenversorgern erhaltene Zahlungen für bereits in Vorjahren gemeldete EEG-umlagepflichtige Strommengen, die noch nicht in den zusammengefassten Endabrechnungen der Gesellschaft für Vorjahre enthalten waren.

Tabelle 11

Jahr	EEG-Umlageart	Änderungen der EEG-umlagepflichtigen Strommengen		Änderungen im Hinblick auf die erhaltene EEG-Umlage
		kWh		EUR
2014	30 % der EEG-Umlage: EEG-Umlage nach § 61 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG i. d. F. 2016 ¹⁾		0	0,00
	100 % der EEG-Umlage: EEG-Umlage nach § 61 Abs. 1 Satz 2 EEG i. d. F. 2016 ¹⁾		0	0,00
2015	30 % der EEG-Umlage: EEG-Umlage nach § 61 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG i. d. F. 2016 ¹⁾		0	0,00
	100 % der EEG-Umlage: EEG-Umlage nach § 61 Abs. 1 Satz 2 EEG i. d. F. 2016 ¹⁾		0	0,00
2016	35 % der EEG-Umlage: EEG-Umlage nach § 61 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EEG i. d. F. 2016 ¹⁾		0	0,00
	100 % der EEG-Umlage: EEG-Umlage nach § 61 Abs. 1 Satz 2 EEG i. d. F. 2016 ¹⁾		0	0,00
2017	40 % der EEG-Umlage: EEG-Umlage nach § 61b EEG i. d. F. 2017 ²⁾		0	0,00
	100 % der EEG-Umlage: <ul style="list-style-type: none"> • EEG-Umlage nach § 61 Abs. 1 EEG i. d. F. 2017 ²⁾ für Anlagen, die keinen Anspruch auf Entfall oder Verringerung der EEG-Umlage nach §§ 61a bis 61d EEG i. d. F. 2017 ²⁾ haben • EEG-Umlage nach § 61i Abs. 1 EEG i. d. F. 2018 ³⁾ 		0	0,00
	Erhöhung der EEG-Umlage um 20 Prozentpunkte aufgrund Sanktionierung nach § 61i Abs. 2 EEG i. d. F. 2018 ³⁾	0		0,00

Tabelle 11 (Fortsetzung)

Jahr	EEG-Umlageart	Änderungen der EEG-umlagepflichtigen Strommengen		Änderungen im Hinblick auf die erhaltene EEG-Umlage
		kWh		EUR
2017	Verringerung der EEG-Umlage aufgrund von § 61k Abs. 1 EEG i. d. F. 2017 ²⁾ (von einem elektrischen, chemischen, mechanischen oder physikalischen Stromspeicher bei der Beladung verbrauchter Strom)	0		0,00
	Verringerung der EEG-Umlage aufgrund von § 61k Abs. 2 EEG i. d. F. 2017 ²⁾ (zur Erzeugung von Speichergas verbrauchter Strom)	0		0,00
2018	40 % der EEG-Umlage: EEG-Umlage nach §§ 61b bis 61d EEG i. d. F. 2018 ³⁾ a)		0	0,00
	160 % der EEG-Umlage: EEG-Umlage nach § 61c Abs. 2 EEG i. d. F. 2018 ³⁾ b)		0	0,00
	20 % der EEG-Umlage: EEG-Umlage nach § 61g Abs. 1 und 2 EEG i. d. F. 2018 ³⁾ (Erneuerung oder Ersetzung von Bestandsanlagen)		0	0,00
	100 % der EEG-Umlage: <ul style="list-style-type: none"> • EEG-Umlage nach § 61 Abs. 1 EEG i. d. F. 2018 ³⁾ für Strom, für den kein Anspruch auf Entfall oder Verringerung der EEG-Umlage nach §§ 61a bis 61g EEG i. d. F. 2018 ³⁾ besteht ^{c)} • EEG-Umlage nach § 61i Abs. 1 EEG i. d. F. 2019 ⁴⁾ 		0	0,00
	Erhöhung der EEG-Umlage um 20 Prozentpunkte aufgrund Sanktionierung nach § 61i Abs. 2 EEG i. d. F. 2019 ⁴⁾	0		0,00
	Verringerung der EEG-Umlage aufgrund von § 61l Abs. 1 EEG i. d. F. 2018 ³⁾ (von einem elektrischen, chemischen, mechanischen oder physikalischen Stromspeicher bei der Beladung verbrauchter Strom)	0		0,00
	Verringerung der EEG-Umlage aufgrund von § 61l Abs. 2 EEG i. d. F. 2018 ³⁾ (zur Erzeugung von Speichergas verbrauchter Strom)	0		0,00
2019	40 % der EEG-Umlage: EEG-Umlage nach §§ 61b bis 61d EEG i. d. F. 2019 ⁴⁾ a)		0	0,00
	160 % der EEG-Umlage: EEG-Umlage nach § 61c Abs. 2 EEG i. d. F. 2019 ⁴⁾ b)		0	0,00
	20 % der EEG-Umlage: EEG-Umlage nach § 61g Abs. 1 und 2 EEG i. d. F. 2019 ⁴⁾ (Erneuerung oder Ersetzung von Bestandsanlagen)		0	0,00
	100 % der EEG-Umlage: <ul style="list-style-type: none"> • EEG-Umlage nach § 61 Abs. 1 EEG i. d. F. 2019 ⁴⁾ für Strom, für den kein Anspruch auf Entfall oder Verringerung der EEG-Umlage nach §§ 61a bis 61g EEG i. d. F. 2019 ⁴⁾ besteht ^{c)} • EEG-Umlage nach § 61i Abs. 1 EEG i. d. F. 2020 ⁵⁾ 		0	0,00

Tabelle 11 (Fortsetzung)

Jahr	EEG-Umlageart	Änderungen der EEG-umlagepflichtigen Strommengen		Änderungen im Hinblick auf die erhaltene EEG-Umlage
		kWh		EUR
2019	Erhöhung der EEG-Umlage um 20 Prozentpunkte aufgrund Sanktionierung nach § 61i Abs. 2 EEG i. d. F. 2020 ⁵⁾	0		0,00
	Verringerung der EEG-Umlage aufgrund von § 61I Abs. 1 EEG i. d. F. 2019 ⁴⁾ (von einem elektrischen, chemischen, mechanischen oder physikalischen Stromspeicher bei der Beladung verbrauchter Strom)	0		0,00
	Verringerung der EEG-Umlage aufgrund von § 61I Abs. 2 EEG i. d. F. 2019 ⁴⁾ (zur Erzeugung von Speichergas verbrauchter Strom)	0		0,00
2020	40 % der EEG-Umlage: EEG-Umlage nach §§ 61b bis 61d EEG i. d. F. 2020 ⁵⁾		0	0,00
	160 % der EEG-Umlage: EEG-Umlage nach § 61c Abs. 2 EEG i. d. F. 2020 ⁵⁾		0	0,00
	20 % der EEG-Umlage: EEG-Umlage nach § 61g Abs. 1 und 2 EEG i. d. F. 2020 ⁵⁾ (Erneuerung oder Ersetzung von Bestandsanlagen)		0	0,00
	100 % der EEG-Umlage: <ul style="list-style-type: none"> • EEG-Umlage nach § 61 Abs. 1 EEG i. d. F. 2020⁵⁾ für Strom, für den kein Anspruch auf Entfall oder Verringerung der EEG-Umlage nach §§ 61a bis 61g EEG 2020⁵⁾ besteht • EEG-Umlage nach § 61i Abs. 1 EEG 2021 		0	0,00
	Erhöhung der EEG-Umlage um 20 Prozentpunkte aufgrund Sanktionierung nach § 61i Abs. 2 EEG 2021	0		0,00
	Verringerung der EEG-Umlage aufgrund von § 61I Abs. 1 EEG i. d. F. 2020 ⁵⁾ (von einem elektrischen, chemischen, mechanischen oder physikalischen Stromspeicher bei der Beladung verbrauchter Strom)	0		0,00
	Verringerung der EEG-Umlage aufgrund von § 61I Abs. 2 EEG i. d. F. 2020 ⁵⁾ (zur Erzeugung von Speichergas verbrauchter Strom)	0		0,00
Summe:			0	0,00

(11)

- 1) EEG i. d. F. 2016 = Erneuerbare-Energien-Gesetz in der am 31.12.2016 geltenden Fassung.
- 2) EEG i. d. F. 2017 = Erneuerbare-Energien-Gesetz in der am 31.12.2017 geltenden Fassung.
- 3) EEG i. d. F. 2018 = Erneuerbare-Energien-Gesetz in der am 31.12.2018 geltenden Fassung.
- 4) EEG i. d. F. 2019 = Erneuerbare-Energien-Gesetz in der am 31.12.2019 geltenden Fassung.
- 5) EEG i. d. F. 2020 = Erneuerbare-Energien-Gesetz in der am 31.12.2020 geltenden Fassung.

- a) In den Fällen des § 61c Abs. 2 und § 61d EEG i. d. F. 2018 ³⁾, 2019 ⁴⁾ und 2020 ⁵⁾ sind bei hocheffizienten KWK-Anlagen mit einer Auslastung von mehr als 3.500 Vollbenutzungsstunden zur Eigenversorgung nur die anteiligen Strommengen und erhaltenen Zahlungen anzugeben, die auf die ersten 3.500 Vollbenutzungsstunden zur Eigenversorgung entfallen.
- b) In den Fällen des § 61c Abs. 2 EEG i. d. F. 2018 ³⁾, 2019 ⁴⁾ und 2020 ⁵⁾ sind bei hocheffizienten KWK-Anlagen mit einer Auslastung von mehr als 3.500 Vollbenutzungsstunden zur Eigenversorgung nur die anteiligen Strommengen und erhaltenen Zahlungen anzugeben, die sich auf den Anteil der Vollbenutzungsstunden zur Eigenversorgung über 3.500 h und bis einschließlich 7.000 h beziehen.
- c) In den Fällen des § 61c Abs. 2 EEG i. d. F. 2018 ³⁾, 2019 ⁴⁾ und 2020 ⁵⁾ sind bei hocheffizienten KWK-Anlagen mit einer Auslastung von mehr als 7.000 Vollbenutzungsstunden zur Eigenversorgung nur die anteiligen Strommengen und erhaltenen Zahlungen anzugeben, die sich auf den Anteil der Vollbenutzungsstunden zur Eigenversorgung oberhalb von 7.000 h beziehen. Ferner sind in den Fällen des § 61d EEG i. d. F. 2018 ³⁾, 2019 ⁴⁾ und 2020 ⁵⁾ bei hocheffizienten KWK-Anlagen mit einer Auslastung von mehr als 3.500 Vollbenutzungsstunden zur Eigenversorgung nur die anteiligen Strommengen anzugeben, die sich auf den Anteil der Vollbenutzungsstunden zur Eigenversorgung oberhalb von 3.500 h beziehen.

Nachträgliche Korrekturen nach § 62 Abs. 1 EEG 2021 der Zahlungsansprüche auf Einspeisevergütung, Marktprämie, Mieterstromzuschlag und für Flexibilität abzüglich vermiedener Netzentgelte (12)

Über die in den vorstehenden Tabellen gemachten Angaben hinaus haben sich folgende nachträgliche Änderungen der Strommengen oder der Zahlungsansprüche ergeben, die gemäß § 62 Abs. 1 EEG 2021 in der zusammengefassten Endabrechnung für das Kalenderjahr 2021 zu berücksichtigen sind:

Tabelle 12

	Einspeisevergütung		Direktvermarktung		Mieterstromzuschlag		Flexibilität	Vermiedene Netzentgelte (vNE)	Saldo
	kaufmännisch abgenommene Strommengen kWh	Zahlungsansprüche vor Abzug der vNE EUR	Strommengen kWh	Zahlungsansprüche vor Abzug der vNE EUR	Strommengen kWh	Zahlungsansprüche EUR			
		(a)		(b)		(c)	(d)	(e)	(a)+(b)+(c)+-(d)-(e)
A: Grund für nachträgliche Korrektur ^{a)}									
B: betrifft Abrechnung (Jahr) ^{b)}									
C: ggf. Name (z. B. des Gerichts / Notars)									
D: ggf. Aktenzeichen / Urkundenummer									
A: ---	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00
B: ---									
A: ---	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00
B: ---									
A: ---	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00
B: ---									
A: ---	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00
B: ---									
A: ---	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00
B: ---									
A: ---	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00
B: ---									
Summe:	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00

a) Legende zu den Gründen für nachträgliche Korrekturen nach § 62 Abs. 1 EEG 2021:

- 1: Rückforderungen aufgrund von § 57 Abs. 5 EEG 2021 (§ 62 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2021)
- 2: rechtskräftige Gerichtsentscheidung im Hauptsacheverfahren (§ 62 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2021)
- 3: Übermittlung und Abgleich von Daten nach § 73 Abs. 5 EEG 2021 (§ 62 Abs. 1 Nr. 3 EEG 2021)
- 4: Ergebnis eines Verfahrens bei der Clearingstelle nach § 81 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 oder 2 EEG 2021 (§ 62 Abs. 1 Nr. 4 EEG 2021)
- 5: Entscheidungen der Bundesnetzagentur nach § 85 EEG 2021 (§ 62 Abs. 1 Nr. 5 EEG 2021)
- 6: vollstreckbarer Titel, der erst nach der Abrechnung nach § 58 Abs. 1 EEG 2021 ergangen ist (§ 62 Abs. 1 Nr. 6 EEG 2021)
- 7: Zahlungen, die nach § 26 Abs. 2 EEG 2021 zu einem späteren Zeitpunkt fällig geworden sind (§ 62 Abs. 1 Nr. 7 EEG 2021)

b) Sofern der Grund der nachträglichen Korrektur die Abrechnung für mehr als ein Kalenderjahr betrifft, ist das Volumen der nachträglichen Änderung auf die betroffenen Kalenderjahre aufzuteilen und getrennt für jedes Kalenderjahr zu erfassen.

	EUR
Summen aus nachträglichen Änderungen der Zahlungsansprüche abzüglich vermiedener Netzentgelte (12)	
• davon betreffend Abrechnung des Jahres ...---	0,00
• davon betreffend Abrechnung des Jahres ...---	0,00
• davon betreffend Abrechnung des Jahres ...---	0,00

Zusammenfassung (13)

Die nachfolgende Tabelle gibt für das Kalenderjahr 2021 den Saldo aus den Zahlungsansprüchen auf Einspeisevergütung, Marktprämie, Mieterstromzuschlag, finanzielle Beteiligung der Kommunen am Ausbau, für Flexibilität, den vermiedenen Netzentgelten, den erhaltenen Zahlungen für EEG-umlagepflichtige Strommengen nach § 61 EEG 2021 (EEG-Umlage für Eigenversorgung) sowie den nachträglichen Korrekturen wieder:

Tabelle 13

			EUR
Einspeisevergütung		(1)	984.473,30
+	Marktprämie	(2)	641.755,03
+	Mieterstromzuschlag	(3)	0,00
+	Zahlungsanspruch für Flexibilität	(4)	0,00
+	Finanzielle Beteiligung der Kommunen am Ausbau	(5)	0,00
-	Vermiedene Netzentgelte	(6)	42.890,38
Zwischenergebnis (1) bis (6)			1.583.337,95
-	Erhaltene Zahlungen auf die EEG-Umlage für Eigenversorgung in 2021	(7)	15.412,38
-	Erhaltene Sanktionszahlungen nach § 61i Abs. 2 EEG 2021	(8)	0,00
-	Saldierungsbeträge nach § 61l EEG 2021	(9)	0,00
-	Von Eigenversorgern erhaltene Zinsen	(10)	0,00
Zwischenergebnis (7) bis (10)			15.412,38
-	Nachträgliche Korrekturen und nachträglich erhaltene Zahlungen für Eigenversorgung in Vorjahren	(11)	0,00
+	Nachträgliche Korrekturen nach § 62 Abs. 1 EEG 2021 der Zahlungsansprüche auf Einspeisevergütung, Marktprämie, Mieterstromzuschlag und für Flexibilität abzüglich vermiedener Netzentgelte	(12)	0,00
Saldo			1.567.925,57

Die Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der vorstehenden Angaben wird hiermit bestätigt:

Langen, 23.05.2022

(Ort / Datum)

Stadtwerke Langen GmbH

Weserstraße 14

63225 Langen (Hess.)

Telefon: 061 03 / 595-0

Telefax: 061 03 / 595-220

(Stempel / Unterschrift)

Stadtwerke Langen GmbH
Weserstraße 14
63225 Langen